



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Dezernat für Soziales und Gesundheit	30.05.2022	2022/189

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	04.07.2022
Kreistag	öffentlich	18.07.2022

Tagesordnungspunkt 2

Förderung von Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege im Jahr 2023

Beschlussvorschlag

- 1. Die bestehende Rahmenvereinbarung über die Förderung von Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege wird durch eine Zusatzvereinbarung um ein Jahr bis Ende 2023 verlängert.**
- 2. Die Indexanpassung (Fortschreibung der Vergütung) für das Jahr 2023 wird auf 4 % festgelegt, die Differenz zur errechneten Erhöhung von 2,05 % wird von der Anpassung im Jahre 2024 in Abzug gebracht.**

Historie und Sachverhalt

Zwischen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz (Liga) und dem Landkreis besteht eine Rahmenvereinbarung über die Förderung von Diensten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Anlage1). Diese trat in der jetzigen Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft und verlängert sich automatisch um jeweils weitere drei Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Danach müsste dieses Jahr bis Ende Juni dieser Rahmenvertrag gekündigt werden, wenn er nicht in dieser Form für weitere drei Jahre bestehen soll. Seitens der Sozialverwaltung wird ein Bedarf zur Anpassung, aber nicht zu einer generellen Kündigung gesehen. Grundsätzlich hat sich die Etablierung einer dreijährigen Förderperiode bewährt.

Gespräche zwischen Sozialverwaltung und Liga haben ergeben, dass es im Interesse beider Seiten wäre, wenn die derzeitige Förderperiode um ein Jahr bis Ende 2023 verlängert werden würde und somit auch die Verhandlungen über den neuen Förderzeitraum (dann die Jahre 2024-2026) im nächsten Jahr stattfinden. Aus Sicht der Sozialverwaltung wäre dies vor allem im Hinblick auf die derzeit in Erstellung befindliche Sozialstrategie sinnvoll und richtig, aus Sicht der Liga zudem auch im Hinblick auf die Folgen der Coronapandemie und die administrative Mehrbelastung in diesem Jahr. Daraufhin wurde die als **Anlage 2** beigefügte Vereinbarung getroffen – auch um eine Kündigung des Rahmenvertrages zu umgehen.

Mit Verlängerung des Förderzeitraumes war auch über die in § 5 des Rahmenvertrages geregelte Anpassung der Vergütung zu verhandeln. Vertraglich ergeben würde sich eine Steigerung um 2,05 % für das Jahr 2023. Die Liga hat in Gesprächen deutlich gemacht, dass die aktuelle Preissteigerungsrate vor allem im Energiebereich, insbesondere für kleinere Träger, schwierig zu schultern sei und es wurde daher um eine vorweggenommene Erhöhung gebeten. Seitens der Sozialverwaltung wurde daraufhin vorgeschlagen, für das Jahr 2023 eine Steigerung um 4 % vorzunehmen und die Differenz von 1,95 % dann im Jahr 2024 in Abzug zu bringen. Unabhängig davon wie der Rahmenvertrag für die Jahre 2024 fortfolgende aussieht. Die Liga hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Die Mehrkosten (also das Mehr von 1,95%) belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf rund 70.000 EUR und sind bereits so eingeplant.

Anlagen

Anlage 1: Rahmenvereinbarung von 2016

Anlage 2: Zusatzvereinbarung vom Juni 2022

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe ↓

 Pflichtaufgabe

 Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen

 Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:

 Nr.: ... Bezeichnung: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag 70.000 EUR	HH-Jahr/e 2023
<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...

Nettoauswirkungen	... EUR 70.000 EUR	...
-------------------	--------------------	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf 2023 veranschlagt

...